

Stellungnahme der Internationalen
ERM-Koalition
zum Fitness-Check der EU-Wasserrahmenrichtlinie
und der dazugehörigen Richtlinien

- 1. Die Internationale Koalition des Europäischen Fließgewässermemorandums...**
- ... wurde durch Organisationen von Wasserversorgungsunternehmen entlang der größten europäischen Flüsse gegründet, die Gewässerschutz- und Trinkwasserinteressen von über **188 Millionen Menschen, die in 17 Ländern in den Einzugsgebieten des Rheins, der Donau, der Elbe, der Maas und der Schelde leben**, vertreten: Deutschland, Österreich, Niederlande, Belgien, Frankreich, Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowakei und Slowenien,. In dieser Koalition haben sich rund 170 Wasserversorgungsunternehmen zusammengeschlossen.
- ... umfasst die **IAWR**, Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet und deren Mitgliedsverbände (AWBR - Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein, ARW - Arbeitsgemeinschaft Rhein-Wasserwerke, RIWA-Rijn - Niederländische Arbeitsgemeinschaft Rhein-Wasserwerke), **IAWD** - Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Donaueinzugsgebiet, **AWE** - Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der **Elbe**, **AWWR** - Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke an der **Ruhr**, **RIWA-Maas** - Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der **Maas** und **RIWA-Schelde** - Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der **Schelde**.
- ... hat eine gemeinsame Strategie und Vision für eine nachhaltige, naturnahe und vorbeugende Trinkwasserversorgung. Diese Strategie ist im Europäischen Fließgewässermemorandum zum Schutz der Qualität von Trinkwasserressourcen (European River Memorandum, ERM) festgelegt. Wir setzen uns für den vorsorglichen Schutz der Gewässer ein, um zu gewährleisten, dass die sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung auch künftigen Generationen ohne aufwändige technische Maßnahmen und hohe finanzielle Kosten möglich bleibt. Im Rahmen des vorsorglichen Ressourcenschutzes und der allgemeinen Reinheitsanforderungen an Trinkwasser ist es wichtig, dass das aufzubereitende Wasser von Anfang an eine so gute Qualität aufweist, dass natürliche Prozesse während der Behandlung ausreichen. Um die zukünftige Trinkwasserversorgung nach dem Vorsorgeansatz der WRRL zu gewährleisten, werden im ERM Zielwerte festgelegt.

2. Stellungnahme

In dieser Stellungnahme befasst sich die ERM-Koalition mit dem Fitness-Check der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der dazugehörigen Richtlinien. Die Trinkwasserressourcen sind für die Verbraucher von heute und insbesondere für zukünftige Generationen von höchstem Wert. Der Klimawandel ist offensichtlich mit einer bevorstehenden Wasserkrise verbunden, welche die Bedeutung der verbleibenden Wasserressourcen erheblich erhöhen wird. Daher ist deren wirksamer Schutz von vorrangiger Bedeutung. Dies wird in Erwägungsgrund 24 der WRRL anerkannt: „*Gute Wasserqualität wird zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung beitragen*“. Der derzeitige Schutz von Trinkwasserressourcen reicht nicht aus und muss erheblich verbessert werden, damit die Trinkwasserressourcen auch künftigen Generationen qualitativ hochwertiges Wasser liefern können. Dies steht im Einklang mit Erwägungsgrund 1, der besagt, dass Wasser ein Erbe ist, das geschützt, verteidigt und als solches behandelt werden muss.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die WRRL als zentrales Instrument nach 2027 fortgesetzt werden und die Sicherung der Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung Vorrang haben. Die ERM-Koalition möchte in diesem Zusammenhang zwei Hauptpunkte hervorheben:

- A. Höhere Priorität für den Schutz von Trinkwasserressourcen und
- B. Stärkerer Fokus auf Substanzen, die für die Trinkwassergewinnung relevant sind.



Stellungnahme der Internationalen
ERM-Koalition
zum Fitness-Check der EU-Wasserrahmenrichtlinie
und der dazugehörigen Richtlinien

A. Höhere Priorität für den Schutz von Trinkwasserressourcen

Die ERM-Koalition bedauert, dass die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (UQN) und die Grundwasserrichtlinie kaum trinkwasserrelevante Stoffe auflisten und keine Wasserqualitätsnormen für die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasser als Ressource für die Trinkwasserversorgung vorsehen. Stoffe, die (sehr) mobil und (sehr) persistent sind, können sowohl bei der Abwasserbehandlung als auch bei der Trinkwassergewinnung Reinigungsschritte überstehen. Wenn diese Stoffe auch toxikologische Einflüsse/Auswirkungen haben, können sie sich direkt oder indirekt auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken. Die ERM-Koalition möchte darauf hinweisen, dass Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ und Erwägungsgrund 11 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besagen, dass die gemeinsame Umweltpolitik „(...) auf dem Prinzip der Prävention und Vorsorge beruhen muss, sowie dass Umweltschäden vorrangig an der Quelle behoben werden müssen und Verursacher zahlen müssen (...)“. Außerdem heißt es in Erwägungsgrund 25 der WRRL, dass im Bereich des Umweltschutzes Ziele festgelegt werden müssen, um sicherzustellen, dass in der gesamten EU ein guter Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser erreicht wird und dass eine Verschlechterung des Gewässerzustands auf Gemeinschaftsebene verhindert wird. Daher tritt die ERM-Koalition für Folgendes ein:

- Zum Schutz der Trinkwasserressourcen müssen vorrangige Schritte in der folgenden Reihenfolge durchgeführt werden:
 1. Verhindern, dass Verschmutzungen und Risiken entstehen,
 2. Verhindern, dass Verschmutzungen in die Umwelt / den Wasserkreislauf gelangen,
 3. Verhindern, dass Verschmutzungen die Trinkwasserressourcen erreichen;
- Die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums müssen erreicht werden;
- Zwischen der UQN, der WRRL, der Grundwasserrichtlinie und der Trinkwasserrichtlinie muss mehr Kohärenz sichergestellt werden;
- Die Anpassung von Wasserqualitätskriterien, wie z. B. der Umweltqualitätsnormen muss erleichtert werden, um schneller auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und aufkommende bedenkliche Stoffe reagieren zu können;
- Der „Strategische Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt“ muss Priorität haben;
- Ein Konzept zur Vermeidung von Wasserverschmutzung durch persistente, mobile und toxische (PMT) und sehr persistente, sehr mobile (vPvM) Stoffe, die gemäß EU-Recht registriert sind (siehe Abschnitt B.), muss ausgearbeitet werden, für PMT und vPvM müssen UQN und Grundwasserqualitätsnormen eingeführt werden;
- Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU muss auf den ökologischen Landbau neu ausgerichtet werden, die Wasserschutzziele müssen in der Gemeinsamen Agrarpraxis umgesetzt und die Wasserschutzmaßnahmen aus Mitteln der Landwirtschaft finanziert werden;
- Die Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik, von REACH und der EU für das Inverkehrbringen von Pestiziden, Bioziden und Arzneimitteln müssen hinsichtlich ihres Beitrags zur Umsetzung der WRRL-Ziele systematisch überprüft werden;
- Ein umfassendes Zulassungsrecht für das Inverkehrbringen von Produkten, einschließlich der Industriechemikalien muss eingeführt werden (EU-Zulassungsrecht besteht nur in den Bereichen Pestizide, Biozide, Arzneimittel, Lebensmittel / Futtermittel. REACH ist nur ein Registrierungsverfahren - diese erhebliche Lücke muss dringend geschlossen werden).
- In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für Einzugsgebiete müssen gesetzliche Verpflichtungen und Maßnahmen speziell zum Schutz der Trinkwasserressourcen gemäß Artikel 7 der WRRL umgesetzt werden.
- Ein europaweites Einleitungsregisters für grenzüberschreitende Gewässer oder Gewässer mit einer bestimmten Größe und Einleitungsmengen von 300 kg oder mehr pro Tag muss eingeführt werden, um die „Brennpunkte“ zu lokalisieren und die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen auf das Erreichen der WRRL-Ziele besser zu fokussieren.



¹ Amtsblatt der Europäischen Union, C83/47, 30. März 2010

Stellungnahme der Internationalen
ERM-Koalition
zum Fitness-Check der EU-Wasserrahmenrichtlinie
und der dazugehörigen Richtlinien

B. Stärkerer Fokus auf Substanzen, die für die Trinkwassergewinnung relevant sind

Die ERM-Koalition erkennt an, dass die Umsetzung der WRRL dazu beigetragen hat, die Wasserqualität in Bezug auf einige trinkwasserrelevante Substanzen wie Alachlor, Atrazin, Cadmium, Chlorpyrifos, Diuron, Isoproturon und Simazin zu verbessern. Gegenwärtig taucht jedoch eine beträchtliche Anzahl anderer Substanzen auf, die ein großes Risiko für die Trinkwasserproduktion darstellen können. Die ERM-Koalition begrüßt daher den Vorschlag des Umweltbundesamtes (UBA) mit dem Titel „*Protecting the sources of our drinking water - A revised proposal for implementing criteria and an assessment procedure to identify Persistent, Mobile and Toxic (PMT) and very Persistent, very Mobile (vPvM) substances registered under REACH*“². Die Verwendung von PMT/vPvM-Kriterien in REACH sollte zu einem besseren Schutz des Oberflächen- und Grundwassers beitragen, das als Ressource für Trinkwasser verwendet wird. Die ERM-Koalition unterstützt den Ansatz der Prävention und Vorsorge, um die Emissionen trinkwasserrelevanter Substanzen in die Umwelt zu minimieren und letztendlich zu stoppen. Die wirtschaftlichen Folgen für die europäische chemische Industrie dürften bei Anwendung der PMT/vPvM-Kriterien von REACH begrenzt sein, weil nur eine geringe Anzahl registrierter Stoffe betroffen sein wird: möglicherweise 167³ oder 240⁴ von 15.469 Stoffen, von denen 30 die vPvM-Kriterien und 23 die vPvM- und PMT-Kriterien erfüllen. Angesichts der Erreichung der Ziele von Artikel 7 der WRRL fordern wir auf:

- Den neu auftretenden bedenklichen Stoffen mehr Aufmerksamkeit zu widmen; die Informationen zu diesen Stoffen sind häufig begrenzt, jedoch erforderlich, um mögliche Risiken für das Trinkwasser abzuschätzen. Aus Vorsichtsgründen wird daher empfohlen, für anthropogene Substanzen, für die es noch keine UQN gibt, einen Richtwert, einen Signalwert oder einen Auslösewert festzulegen;
- das Verbot der Verschlechterung beizubehalten und dieses Verbot wirksam durchzusetzen sowie Sanktionsmechanismen einzuführen, um sicherzustellen, dass keine Verschlechterung eintritt;
- die Erwartungen des Europäischen Parlaments zu erfüllen. Dieses „fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass beim Schutz von Wasserressourcen das Verursacherprinzip vollständig umgesetzt und wirksam durchgesetzt wird“ (Entschließung vom 12. Februar 2019⁵).

In allen EU-Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Stoffen wie:

- Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012),

muss die Relevanz von Trinkwasser als ein Kriterium berücksichtigt werden.

Bei Fragen oder weiteren Diskussionen wenden Sie sich bitte über die IAWR⁶ an die ERM-Koalition. Wir wären sehr daran interessiert, eine Weiterentwicklung der WRRL jederzeit durch unseren Beitrag zu unterstützen.

² <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/protecting-the-sources-of-our-drinking-water-from>

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_texte_09-2018_pmt-of-167-reach-substances_v3.pdf

⁴ <https://www.ngi.no/download/file/11567>

⁵ P8_TA(2019)0082/Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

⁶ Kontaktdaten von IAWR: c/o Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe, Deutschland • Tel +49 721 599 3202 • E-Mail iawr@iawr.org • www.iawr.org

